

# Netzwerk Bürgerbäder

- Auf der Gründungsversammlung am 23. 03. 2014 in Schwerte wurde die nachfolgende **Verbandssatzung** einstimmig beschlossen -

## Präambel

Bürgerbäder sind Orte des Engagements, der bürgerschaftlichen Selbstorganisation und der Solidarität. Hier können Ideen realisiert und Gemeinschaft gelebt werden. Entstanden aus der Finanznot der Kommunen entwickeln sich Bürgerbäder oftmals als die attraktivere Alternative zu städtischen oder kommerziellen Bädern.

Das *Netzwerk Bürgerbäder* ist vor diesem Hintergrund ein Zusammenschluss bürgerschaftlich getragener öffentlicher Bäder. Im Mittelpunkt stehen der Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Unterstützung. Offensiv will das *Netzwerk Bürgerbäder* zudem öffentlich für den Bürgerbäder-Gedanken werben und vorrangig Vereine, Initiativen und Kommunen bei der Realisierung entsprechender Projekte unterstützen.

## § 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen ‚*Netzwerk Bürgerbäder*‘

Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Verbands ist Schwerte/Ruhr. Er ist bundesweit tätig.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Verbands-Zweck

1. Zweck des Verbands ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Jugend-, Familien- und Altenhilfe und des Umweltschutzes. Ein besonderes Anliegen ist die Förderung und Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Der Zweck wird beispielsweise verwirklicht durch:
  - Beratung von Bürgerbädern sowie von Initiativen, Vereinen und Kommunen, die die Einrichtung eines Bürgerbades anstreben;
  - Erfahrungsaustausch zwischen den Bürgerbädern;
  - Gegenseitige Hilfe und Unterstützung;
  - Öffentlichkeitsarbeit;

- Veranstaltungen und Veröffentlichungen;
  - Förderung wissenschaftlicher Vorhaben;
  - Datensammlung und Dokumentation;
  - Förderung guter Praxis durch Auszeichnung und Anerkennung;
  - Ehrung von Persönlichkeiten und Einrichtungen, die sich für den Erhalt und die Entwicklung von Bürgerbädern besonders verdient gemacht haben;
  - Aus- und Fortbildung.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
  4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Erfahrungsaustausch, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Verbands können grundsätzlich nur Träger und Fördervereine von Bürgerbädern in Deutschland sein. Bürgerbäder im Sinne dieser Satzung sind Hallen-, Frei- und sonstige Schwimmbäder, die
  - der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen,
  - vollständig oder zumindest überwiegend von Bürgern für Bürger und
  - i.d.R. nicht aus kommerziellen Gründen, sondern im weitesten Sinne für das Gemeinwohl, betrieben bzw. getragen werden. Über Aufnahmeanträge anderer Vereinigungen oder Personen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe von Abs. 2.
2. Die Aufnahme der Mitglieder muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit und teilt die Entscheidung dem Antragsteller mit. Die Aufnahme von Vereinigungen und Personen i.S.d. Abs. 1 Satz

3 bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Mit dem Aufnahmeantrag und der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand erkennt das neue Mitglied die Satzung und die bis zum Aufnahmezeitpunkt gefassten Beschlüsse des Verbandstags als für sich verbindlich an.

3. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Gründe für eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung ist Beschwerde gegenüber dem Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Verbandstag.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Verbandsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Verbandstag zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Der Verbandstag entscheidet im Rahmen des Verbands endgültig.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Verbandstag. Die Mitgliedsbeiträge sind zum Anfang eines jeden Kalenderjahres fällig.

## **§ 10 Organe des Verbands**

Organe des Verbands sind:

1. der Verbandstag
2. der Vorstand

## **§ 11 Verbandstag**

1. Der Verbandstag ist das oberste Verbandsorgan. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands,

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Beschluss über den Haushaltsplan und über den Jahresabschluss, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Einmal pro Jahr findet ein ordentlicher Verbandstag statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Der Verbandstag wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zum Verbandstag zugegangen sind, können erst auf dem nächsten Verbandstag beschlossen werden.
7. Jeder ordentlich eingeladene Verbandstag ist beschlussfähig.
8. Der Verbandstag wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn des Verbandstages ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jedes Bürgerbad hat eine Stimme. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Bürgerbad durch mehr als ein Mitglied – z.B. Mitgliedschaft von Betriebsgesellschaft und Förderverein – im Verband vertreten ist. In diesen Fällen legen die betroffenen Mitglieder vorab fest, wer stimmberechtigtes Mitglied ist.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbands können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand:

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

dem/der Geschäftsführer/in

dem/der Schatzmeister/in

Der geschäftsführende Vorstand muss zumindest aus drei Personen bestehen. D.h., eine Position darf durch ein anderes Vorstandsmitglied in Doppelfunktion bekleidet werden. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt kann eine Position durch Beschluss des Vorstandes durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch bekleidet werden.

b) dem erweiterten Vorstand:

dem/der Schriftführer/in

bis zu 4 Beisitzern

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der Schriftführer/in und mindestens einem Beisitzer, d.h., nicht alle hier aufgeführten Positionen des erweiterten Vorstands müssen zwingend besetzt sein.

2. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Sie werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt eines/einer Nachfolgers/in im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist zum nächsten Verbandstag eine Nachwahl vorzunehmen. Näheres kann durch eine vom Verbandstag zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt werden.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Verbandsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Der Verband wird gerichtlich oder außergerichtlich entweder durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch die anderen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des leitenden Vorsitzenden.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder unterzeichnet.
7. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Funktion hinzu laden.
8. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den/die Vorsitzende/n, im Behinderungsfall durch den/die Stellvertreter/in einzuberufen. Die Einladung muss eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte erfolgen. In Ausnahmefällen

genügt eine Frist von zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

9. Der Vorstand ist insbesondere zur Durchführung folgender Aufgaben befugt:
  - a) Führen der Vertragsverhandlungen und Abschluss von Verträgen.
  - b) Tätigkeit von Ausgaben im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes.
  - c) Der Vorstand kann bei Bedarf für Mitglieder des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.
10. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
11. Die Aufnahme von Krediten ist nur mit Zustimmung des Verbandstages zulässig.

### **§ 13 Geschäftsführer/in**

Die / der Geschäftsführer/in nimmt die Aufgaben der laufenden Verwaltung wahr und führt die Beschlüsse der Organe in Abstimmung mit dem Vorstand aus.

### **§ 14 Kassenprüfung**

1. Der Verbandstag wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Erstmalig 2015 scheidet ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin aus und die Stelle wird für zwei Jahre neu besetzt. Damit ist immer eine Überlappung zwischen den Amtszeiten gegeben und eine Einarbeitung kann leichter erfolgen. Die Kassenführung wird in der Regel einmal im Jahr vor dem Verbandstag geprüft.
2. Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Eine Wiederwahl in zwei direkt aufeinander folgenden Wahlperioden ist nicht möglich.

### **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag beschlossen werden, zu dem mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist im Fall einer bevorstehenden Auflösung der Verbandstag nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich ein weiterer Verbandstag mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Bundesverbands an das Bundesnetz Bürgerschaftliches Engagement (BBE) mit Sitz in Berlin oder die entsprechende Nachfolgeorganisation zwecks Verwendung für die in § 3 dieser Satzung genannten Zwecke.

Ort, Datum